

Standesamt

Datum

Telefon

**Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG**

Antragsteller, <b>Familienname</b> , ggf. Geburtsname, Vornamen, <b>ggf.</b> Namensbestandteil, <b>ggf.</b> akademischer Grad, <b>Beruf</b> , Wohnort und <b>Wohnung</b> , Nachweis zur Person
Eheschließungstag und <b>-ort</b> , Standesamt und Nr.
Ehemann: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen
Ehefrau: Familienname, <b>ggf.</b> Geburtsname, Vornamen
Gerichtliche Entscheidung über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az, Datum der <b>Rechtskraft/andere</b> Grundlage

Ich beantrage festzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen **für** die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1	Staatsangehörigkeit und wie <b>erworben</b> <sup>1</sup> , Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention. a) im Zeitpunkt der Eheschließung b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2	Geburtstag und -ort		
3	Jetziger Name (Vor- und Familienname)		
4	Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen <b>ist</b> ) <sup>2</sup> a) Jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (Postanschrift ggf. mit Telefonnummer)		

<sup>1</sup> z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche **Staatsangehörigkeitsverhältnisse**, bei **Asylberechtigten** und **Flüchtlings** ist der Zeitpunkt der Anerkennung **anzugeben**. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

\* Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen Tschechoslowakei sind auch die Nachfolgestaaten zu benennen.

211

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
4	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens		
	c) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Entscheidung		
5	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
6	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
7	Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit <b>Rechtskraft</b> vermerk versehen? Ggf. Datum der Rechtskraft		
8	Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, daß gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist?  (z. B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch mit Übersetzung).  Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z. B. Belgien, Italien, Niederlande), ist in jedem Falle die Registereintragung nachzuweisen. Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten: Wurde die Ehe einverständlich vor dem Standesamt geschieden oder ist der standesamtlichen Eintragung ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen?		
9	a) Seit wann leben die Ehegatten getrennt?		
	b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben		
10	a) Hat sich der Ehegatte, gegen den das ausländische Verfahren eingeleitet wurde, in diesem Verfahren zu dem Begehren des anderen Ehegatten geäußert?		
	b) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen <b>Verfahren</b> Kenntnis erlangt?  (z. B. durch Zustellung der Klageschrift; dazu ist die Form der Zustellung anzugeben, s. o.)		

11	Erkennt die antragstellende Person die ergangene ausländische Entscheidung an? Wenn nicht, aus welchem Grunde?	
12	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden? <b>Ggf.</b> wann und bei welcher Stelle?	
13	Wurde bei einem deutschen oder einem anderen ausländischen Gericht (Behörde) ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe eingereicht? <b>Ggf.</b> wann und bei welchem Gericht? (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)	
14	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? • Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung stattfinden?	
15	<p>a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. (Nachweise sind beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung)</p> <p style="text-align: right;">Monatliches <b>Netto-Einkommen:</b> _____ DM <b>Vermögenswerte:</b> _____ DM</p> <p>b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z.B. gegenüber ihren Kindern)</p> <p style="text-align: right;">Unterhaltsberechtigte <b>Person(en):</b> _____ Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen: _____ DM</p> <p>Die vorstehenden Angaben werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen.</p>	
<p>Mir ist bekannt, daß für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 20 bis 600 DM erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf meine Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.</p>		
<p><b>Ich</b> versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich bin darüber unterrichtet worden, daß sich die <b>Anerkennungsfeststellung</b> der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z.B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und <b>Namensführung</b> der Ehegatten erstreckt.</p>		

211

Ich überreiche:

- Heiratsurkunde der **aufgelösten/für** nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der **Ehegatten**).
- Beglaubigte Abschrift - Auszug - aus dem Familienbuch der aufgelösten, für nichtig erklärten Ehe.
- Heiratsurkunde der neuen Ehe meines **früheren** Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten.
- Vollständige Ausfertigung der ausländischen **Entscheidung** mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen.
- Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Register- eintrag erforderlich ist.
- Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der **Entscheidung**, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden.
- Von **einem(r)** anerkannten **Übersetzer(in)** **angefertigte** Übersetzungen sämtlicher **fremdsprachiger Schriftstücke**.
- Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird).
- Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person.
- Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

D

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
Die antragstellende Person

Für das Standesamt

Urschriftlich vorgelegt mit \_\_\_\_\_ Anlagen:

Ort, Datum

Für das Standesamt

**Zur Zuständigkeit bestimmt Art. 7 § 1 Abs. 2 und 2a des Familienrechtsänderungsgesetzes:**

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen **Aufenthalt** im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß das Aufgebot bestellt oder um Befreiung von dem Aufgebot nachgesucht ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.